

# Canus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf und Umgegend

Abonnement: Monatlich 40 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierjährlich 1.20 Mk. monatlich 40 Pf. Frich. Mittwoch u. Samstag.

Insetrate: Lokalinsertate 10 Pf. die einspaltige Garnisonzeile; auswärtige 10 Pf. die einspaltige Petitzeile. Reklamen 20 Pf. die Zertzeile.

Nr. 103.

Friedrichsdorf i. L., den 27. Dezember 1916.

10. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Betr.: Die Aufstellung der Hundelisten im vormaligen Amt Homburg für das Jahr 1917.

Auf Grund der Landgräfl. Hess. Verordnung vom 25. Januar 1825 (Archiv. S. 61) werden sämtliche Hundebesitzer des vormaligen Amtsbezirk Homburg — auch diejenigen der nicht taxpflichtigen Hunde — aufgefordert im Laufe der nächsten 14 Tagen die Zahl der von ihnen gehaltenen Hunde bei ihrer Bürgermeisterei anzuzeigen.

Es wird noch ausdrücklich bemerkt, daß die bereits in den Vorjahren geschehenen Anmeldungen nicht von der Neuanzeige entbinden, wogegen eine Abmeldung etwa mittlerweile abgeschossener Hunde nicht erforderlich ist. Auch Ortsfremde, deren Aufenthalt die Dauer von 3 Monaten überschreitet, sind taxpflichtig und somit zur Anmeldung ihrer Hunde verpflichtet.

Friedrichsdorf, den 27. Dezember 1916.

Die Polizeiwerbung.

### Bekanntmachung

betreffend die Errichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1916.

Am 1. Oktober ist das Reichsgesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 in Kraft getreten. Unter Umsatz versteht des Gesetzes je nach Wahl des Abgabepflichtigen den Gesamtbetrag entweder der Zahlungen, die der Inhaber des Gewerbes für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhält, oder das Entgelt für die erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung.

Auf Grund des § 161 der abgeänderten Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Errichtung der Abgabe verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in Friedrichsdorf aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im letzten Viertel des Kalenderjahrs 1916 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1917 der unterzeichneten Steuerstelle (auf dem Bürgermeisteramt) schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung bei der Stadtkasse in Friedrichsdorf einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaus sowie der Bergwerksbetrieb. Dazu gehören auch der Gewerbetrieb im Umliegen und der Wanderlagerbetrieb, wenn der Gewerbetreibende im Inland wohnt und die Waren im Inland abgesetzt sind. Die Gewerbenähigkeit einer Unternehmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Körperschaft, oder daß sie von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitgliedern liefert, betrieben wird.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mk., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Für Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 Mk. zurückbleibt, empfiehlt sich zur Vermeidung von Grinnerungen die Anzeige, weshalb die Anmeldung nicht erfolgt ist.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissenschaftlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verübt, welche dem zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mk. bis 30000 Mk. ein.

Zur Errichtung der schriftlichen Anmeldung sind Bordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden und werden auf Antrag dem Steuerpflichtigen kostenfrei überwandt werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Bordrucke nicht zugegangen sind. Ohne Antrag werden diese nicht zugesandt.

Friedrichsdorf, den 11. Dezember 1916.

Das Waren-  
umsatz-Stempelamt der Stadt Friedrichsdorf.  
Der Bürgermeister.

### Bekanntmachung

betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. Vom 11. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Jede Art von Lichtreklame ist verboten. Als Lichtreklame gilt auch die Beleuchtung der Plakate von Namen, Firmenbezeichnungen usw. an Läden, Geschäftshäusern, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffees, Theatern, Lichtspielhäusern, wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungsstätten.

§ 2. Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7. Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

§ 3. Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffees, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in den Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11 1/2 Uhr abends, zu gestatten.

§ 4. Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das

unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffees, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie für öffentliche Vergnügungsstätten aller Art.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung in Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

§ 5. Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 6. Die elektrischen Straßenbahnen und straßenbahnhähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb, soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsvorkehrungen vereinbaren läßt.

Die Aussichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

§ 7. Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten.

Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 8. Werden Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 7 oder den auf Grund des § 4 Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, die Vorschrift im § 2 jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Tag ihres Auftretens.

Berlin, den 11. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Polizeiverwaltungen wollen für weiteste Verbreitung der Bestimmungen und ihre strengste Durchführung umgehend Sorge tragen und auch die sonst erforderlichen Maßnahmen treffen.

Bad Homburg, den 18. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B. von Brüning.

Wird weiterveröffentlicht.

Verlängerungen der Polizeistunde kann nur der Herr Landrat zu Bad Homburg genehmigen, woselbst etwaige Anträge unmittelbar anzubringen sind.

Friedrichsdorf, den 20. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 20. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

## Berschiedene Nachrichten.

Berlin, 26. Dezbr. (W.T.B. Amtlich.) Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes hat heute dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika in Beantwortung des Schreibens vom 21. Dezember folgende Note übergeben:

Die Kaiserliche Regierung hat die hochherzige Anregung des Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Grundlagen für die Herstellung eines dauernden Friedens zu schaffen, in dem freundlichsten Geiste aufgenommen und erwogen, der in der Mitteilung des Herrn Präsidenten zum Ausdruck kommt. Der Herr Präsident zeigt das Ziel, das ihm am Herzen liegt und läßt die Wahl des Weges offen. Der Kaiserlichen Regierung erscheint ein unmittelbarer Gedankenaustausch als der geeignete Weg, um zu dem gewünschten Ergebnis zu gelangen. Sie beeindruckt sich daher, im Sinne ihrer Erklärung vom 12. ds. Mts., die zu Friedensverhandlungen die Hand bot, den alsbaldigen Zusammentritt von Delegierten der kriegsführenden Staaten an einem neutralen Orte vorzuschlagen. Auch die Kaiserliche Regierung ist der Ansicht, daß das große Werk der Verhütung künftiger Kriege erst nach Beendigung des gegenwärtigen Völkerringens in Angriff genommen werden kann. Sie wird, wenn dieser Zeitpunkt gekommen ist, mit Freuden bereit sein, zusammen mit den Vereinigten Staaten von Amerika an dieser erhabenen Aufgabe mitzuwirken.

Berlin. Zur deutschen Antwort auf Wilsons Friedensnote heißt es im "Berliner Tageblatt": Die deutsche Regierung hat nicht erst gewartet, bis zu ihrem eigenen Friedensangebot die Antwort der Entente vorläge, sondern hat unabhängig von diesem "Ja" oder "Nein" der Entente die ihrige sofort nach Washington geschickt. Die Note der deutschen Regierung an den Präsidenten der Vereinigten Staaten zeichnet sich durch die Wärme und durch die Klarheit der Sprache aus.

Der "Berliner Lokal-Anzeiger" meint: Schon aus der Tatsache, daß die deutsche Regierung die Weihnachtsfeiertage nicht vorübergehen lassen wollte, um den Präsidenten der Vereinigten Staaten auf die aus seiner eigenen Initiative hervorgegangene, aber sich in der Richtung unseres Friedensangebotes bewegende Note zu antworten, müßten selbst unsere Feinde die Überzeugung gewinnen, daß wir es mit unserem Friedensangebot ernst gemeint haben. Sollte der Präsident der Vereinigten Staaten durch unsere Note veranlaßt werden, unsere Feinde zur Ent-

sendung von Vertretern zum Zwecke von Friedensverhandlungen nach einem neutralen Orte zu bewegen, so sind wir doch weit entfernt davon, uns der Hoffnung hinzugeben, daß dieser Schritt in London, Paris, Petersburg oder Rom Erfolg haben wird.

Das "Berliner Tageblatt" erinnert daran, daß gestern gerade eine Woche vergangen war, seit Lloyd George ankündigte, die Note, mit der die Entente auf das deutsche Angebot antworten werde, sollte in einigen Tagen fertig sein. Die Abschaffung fällt den beteiligten Regierungen offenbar nicht ganz leicht. Wären die Kriegsparteien bereit, eine schroffe Ab- lehnung in die Welt hinauszuschicken, so brauchten die diplomatischen Tertkünstler zur Formulierung nicht viel Zeit.

Die "Tägl. Rundschau" sagt: Die Willens- kundgebung unserer Regierung, den Streit mit unseren Feinden ohne mitratzen oder mit- taten von Neutralen in klarer Verhandlung zum Austrag zu bringen, sei sehr erfreulich, denn sie gebe uns die Gewähr, daß wir eine Einmischung am Kriege nicht Beteiligter in die Forderungen eines unsere Interessen- sichernden Friedens mit Entschiedenheit ablehnen.

Wien, 26. Dezbr. (W.T.B. Nichtamt.) Die f. und k. Regierung hat, wie das Wiener k. k. Telegr.-Corr.-Bur. mitteilt, die ihr übermittelte Kundgebung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika folgendermaßen beantwortet:

In Beantwortung des vom 22. laufenden Monats von Seiner Exzellenz dem Herrn amerikanischen Botschafter hier mitgeteilten Aide memoire, welches Vorschläge des Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika für einen Gedankenaustausch unter den gegenwärtig im Kriegszustande befindlichen Staaten behufs möglicher Herstellung des Friedens enthält, legt die f. und k. Regierung vor allem Gewicht darauf, zu betonen, daß sie sich von demselben Geiste der Freundschaft und des Entgegenkommens, welcher in der Anregung des Herrn Präsidenten zum Ausdruck kommt, auch ihrerseits bei Beurteilung derselben leiten ließ. Der Herr Präsident hat das Ziel vor Augen, Grundlagen für die Herstellung eines dauernden Friedens zu schaffen, wobei er die Wahl des Weges und der Mittel nicht zu präjudizieren wünscht. Der f. und k. Regierung erscheint als der geeignete Weg zu diesem Ziele ein unmittelbarer Gedankenaustausch zwischen den kriegsführenden Staaten. Im Sinne ihrer Erklärung vom 12. laufenden Monats, in welcher sie sich zum Eintritt in Friedensverhandlungen

bereit erklärt, beeindruckt sie sich, den baldigen Zusammentritt von Vertretern der kriegsführenden Staaten an einem Orte des neutralen Auslandes vorzuschlagen. Die f. und k. Regierung stimmt gleichfalls der Ausschaffung des Herrn Präsidenten zu, daß es erst nach Beendigung des Krieges möglich sein würde, sich dem großen und wünschenswerten Werk der Verhütung künftiger Kriege zu widmen. Im gegebenen Zeitpunkt wird sie gern bereit sein, demselben mit den Vereinigten Staaten von Amerika ihre Mitarbeit zur Verwirklichung dieser erhabenen Aufgabe zu leihen.

## Lokales.

Zur Ablieferungspflicht der Kartoffeln. Nachdem durch die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 die Höchstsätze festgelegt worden sind, welche künftig der Verbraucher und der Kartoffelerzeuger zur eigenen Ernährung verwenden darf, müssen die Kommunalverbände die nach § 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 vorgeschriebene Verbrauchsregelung mit diesen neuen Vorschriften in Übereinstimmung bringen. Hierzu wird bemerkt, daß im Falle der Enteignung der Kartoffelerzeuger beanspruchen kann, daß ihm, abgesehen von den notwendigen Saatkartoffeln, die nach der kommunalen Regelung seines Bezirkes zugelassenen Speisekartoffelmengen belassen werden. Ist der Kartoffelerzeuger Brennereibesitzer, so müssen ihm ferner diejenigen Kartoffelmengen belassen werden, die er nötig hat, um den eingeschränkten Brennereibetrieb durchzuführen zu können. Der Brennereibetrieb ist bekanntlich dahin eingeschränkt, daß ohne Rücksicht auf die Größe der Brennereibesitzer abzüglich seines Saatgutes und Speisekartoffelbedarfs 25% seiner Kartoffelernte zu Speisekartoffeln abgeben muß, auch wenn dadurch die Leistung des zugelassenen Durchschnittsbrandes beeinträchtigt wird.

Neue Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle. Die in letzter Zeit beobachtete übermäßige Versorgung des Publikums mit Schuhwaren hat den Bundesrat veranlaßt, auch die Schuhwaren der Regelung durch die Reichsbekleidungsstelle zu unterstellen. Dies ist durch eine Verordnung betreffend Aenderung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verlehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung geschehen, die die Schuhwaren aus Leder-, Web-, Wirk- und Strickwaren Filz oder filzartigen Stoffen der Bezugsscheinpflicht unterwirft. Für bestimmte Lügus-

## Gespenster.

Erzählung aus den Kriegstagen  
von R. Ortmann.

(Nachdruck verboten.)

Lieber Vater!

Die Nachricht von meiner Verwundung durch den Stich eines heimtückischen Guaven wirft Du wohl inzwischen bereits erhalten haben. Ich mußte mich bei dieser ersten Mitteilung auf ein paar mühselig mit der linken Hand geflügelte Worte beschränken. Nach dem heutigen Verbandwechsel aber bin ich schon wieder in der Lage, die Rechte zu gebrauchen, und kann Dir darum etwas ausführlichere Auskunft geben. Ich hatte an dem fraglichen Abend einen vorgeschobenen Posten bezogen, auf dem mir der stehengebliebene Mauerrest eines zerschossenen Hauses als einzige Deckung diente. Den Rothosen aber muß dies Mäuerchen wohl ein Dorn im Auge gewesen sein, denn sie wurden nicht milde, es zu beschließen, und zu guter Letzt beeindruckten sie mich sogar mit einer Granate, die wunderbarweise trotz der Dunkelheit so gut gezielt war, daß meine schöne Deckung plötzlich wie weggeblasen war. Ich hatte glücklicherweise nichts weiter abbekommen, als ein paar saftige Erdklumpen. Aber für ein weiteres Postenstehen wurde mir die

Sache doch zu ungemütlich, und ich beschloß, zu unserem Schützengraben zurückzukehren, was wegen des Mondscheins übrigens auch nicht so ganz unbedenklich war. Bis auf ungefähr dreißig Meter mochte ich an unsere Stellung herangekommen sein, da drang mir plötzlich von hinten her etwas sehr unangenehm Schärfes und Kaltes in die rechte Schulter. Ich fahre natürlich in die Höhe, drehe mich um und sehe in die hafzverzerrte Teufelsfratze eines Guaven, der eben mit seinem Seitengewehr zu einem zweiten Stoß ausholt. Mein Gewehr lag am Boden, ich hatte nichts, um mich zu verteidigen, und wäre unfehlbar ein Kind des Todes gewesen, wenn nicht im nämlichen Augenblick mein Gegner einen regelrechten Burzelbaum geschlagen hätte und regungslos liegen geblieben wäre. Eine von der Vorstellung gnädig gesenkten Kugel aus unserem Graben hatte ihm gerade noch zur rechten Zeit das Lebenslicht ausgeblasen. Mir aber wurde ein bisschen schwärmig, und ich hatte nur gerade noch Kraft und Geistesgegenwart genug, die Arme hochzuwerfen und meinen Kameraden im Schützengraben die Parole zuzubrüllen, damit ich nicht in Gefahr käme. Von dem, was weiter war, weiß ich nichts mehr. Denn ich muß zu meiner Schande gestehen, daß ich von dem Ritter ohnmächtig wurde und erst unter den Händen eines wackeren Kameraden

vom Roten Kreuz wieder zu der angenehmen Gewissheit erwachte, noch zu den Lebendigen zu gehören. Jetzt geht es mir ausgezeichnet. Ich bedaure nur, um die Teilnahme an dem glorreichen Sturmangriff gekommen zu sein, den meine Kompanie in der nämlichen Nacht unternahm, und ich hoffe, das Versäumte recht bald nachholen zu können.

Wahre Wunder an Heldentum hat übrigens bei dem besagten nächtlichen Angriff mein Freund Reinick geleistet. Ein verwundeter Kamerad, der mit mir nach Duisburg gebracht worden ist, weiß nicht genug von seiner Schneidigkeit zu erzählen. Leider soll er sehr schwer verwundet worden sein. Und nun bitte ich Dich, lieber Vater, recht herzlich, Dich doch ungesäumt nach ihm umzusehen, ihn auf das wärmste von mir zu grüßen und mir sofort Nachricht über sein Befinden und seine genaue Adresse zu geben. Denn ich möchte ihm sobald als möglich schreiben, um ein häßliches Mißverständnis zu beseitigen, das in der letzten Zeit störend zwischen uns getreten war. Damit genug für heute. Mein Atem will nicht mehr.

Dein treuer Sohn Hans.

Der Unteroffizier Reinick sprach kein Wort, auch als Helene Meinhardt mit dem Vorlesen längst fertig war. Er lächelte nur — nicht verzerrt wie vorhin, sondern ruhig und fried-

schuhwaren, deren Neuanfertigung nur noch in sehr beschränktem Umfang möglich ist, ist eine ähnliche Regelung wie für die hochwertigen Kleidungsstücke vorgesehen; gegen Abgabe eines Paars getragener gebrauchsfähiger Schuhe oder Stiefel mit Lederunterboden wird eine Abgabebescheinigung erteilt, die zur Erlangung eines Bezugsscheines auf ein Paar Leder-Schuhe ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung berechtigt, jedoch nur auf 2 Paar bis Ende 1917. Die Schuhreparatur ist nicht bezugsscheinpflichtig.

Ferner sind folgende neue Bestimmungen wichtig: Die Bewirtschaftung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und der getragenen Schuhwaren wird den Kommunalverbänden übertragen, die das Ein- und Verkaufsmonopol für diese Gegenstände erhalten. Niemand darf mehr an andere als an behördlich zugelassene Stellen getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren entgeltlich veräußern; der gewerbsmäßige Erwerb solcher Gegenstände ist nur noch solchen Stellen erlaubt. Für den Althandel sind Übergangsbestimmungen vorgesehen. Den behördlichen Annahmestellen ist gleichzeitig die Ausstellung von Abgabebescheinigungen zur Erlangung von Bezugsscheinen für hochwertige Kleidung oder Leder-Schuhe übertragen. Während bisher nur der Kleinhandel und die Moshenschneiderei der Bezugsscheinpflicht unterworfen war, wird diese jetzt auf jede Ueberlassung zu Eigentum oder zur Benutzung erstreckt, wenn diese Ueberlassung durch einen Gewerbetreibenden mit Web-, Wirk- und Strickwaren oder Schuhwaren erfolgt. Demnach fallen jetzt auch die sogenannten Garderobe-verleihgeschäfte sowie die Schenkung seitens der Gewerbetreibenden unter die Bezugsscheinpflicht. Nur bei Wäscheverleihgeschäften ist für ihren derzeitigen Bestand eine Ausnahme gemacht; sie dürfen jedoch ihren Bestand nicht vermehren. Desgleichen ist allgemein jede Ueberlassung sonstiger Gegenstände für nicht mehr als 3 Tage bezugsscheinfrei. Ferner ist das bereits früher von der Reichsbekleidungsstelle ausgesprochene Verbot, den Preis ganz oder teilweise vor Empfang des abgestempelten Bezugsscheines zu fordern oder anzunehmen, wiederholt. Weiter wird vom 15. Januar 1917 ab die Vermittelung der Bezugsscheine durch die Geschäfte oder Wandergewerbetreibende verboten; nur das Auslegen der Bezugsscheinvordrucke und deren Ausfüllung in den Geschäften kann von den Kommunalverbänden weiter zugelassen werden. Endlich wird jeder Hinweis auf die

Bezugsscheinpflicht oder die Bezugsscheinvergabe zu Zwecken des Wettbewerbs in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise verboten. Die Nr. 2 der regelmäßig erscheinenden Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle, die die Bundesratsverordnung und die ausführlichen dazu erlassenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers und der Reichsbekleidungsstelle enthält, ist von der Preisabteilung der Reichsbekleidungsstelle, Berlin W 56, Markgrafenstraße 42, gegen Voreinsendung von 30 Pfennigen zu beziehen.

**Herabsetzung der Malzkontingente.** Die Nachprüfung der Erntevorschätzung hat ergeben, daß die Gerstenernte das erwartete Ergebnis nicht bringen wird. Die ungünstige Kartoffelernte erfordert, daß die Kartoffel als Stärkungsmittel für das Brotgetreide ausscheidet; an die Stelle der Kartoffel wird bei der Brotstreckung die Gerste treten müssen. Um die erforderlichen Mengen Gerstenmehl verfügbar zu machen, hat der Bundesrat beschlossen, die durch die Verordnung über die Malz- und Gerstkontingente der Brauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 auf 48% festgesetzten Malzkontingente auf 25% herabzusetzen. Die im Königreich Bayern bestehenden wirtschaftlichen und Ernährungsverhältnisse haben die Berücksichtigung der Brauereien im rechts-rheinischen Bayern mit einem Zusatzkontingent von 10% gegenüber den außerbayerischen Brauereien für geboten erscheinen lassen. Das für Bayern erhöhte Malzkontingent wird indessen eine verstärkte Inanspruchnahme der für die Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Gerstenmengen nicht zur Folge haben, da Bayern sich bereit erklärt hat, die erforderliche Gerste aus dem an sich ablieferungsfreien Teil der bayerischen Gerstenernte zu decken. Das Zusatzkontingent ist nur für die in Bayern rechts des Rheins belegenen Brauereien, nicht aber für die pfälzischen Brauereien, festgesetzt worden. Nach dem aufgestellten Wirtschaftsplan besteht die Erwartung, daß die nunmehr wesentlich herabgesetzten Malzkontingente gleichmäßig werden beliefert werden können. Diese Erwartung ist indessen an die Voraussetzung geknüpft, daß nicht unvorhergesehene Verhältnisse eine Änderung des Wirtschaftsplanes notwendig machen. Ein Rechtsanspruch der Brauereien auf Belieferung in Höhe der festgesetzten Malzkontingente besteht nicht.

**Verarbeitung von Gerste zu Graupen für die Kommunalverbände.** Nach einem Rundschreiben der Reichsfuttermittelstelle vom 29. November d. J. kann den Kommunalverbänden die Verarbeitung der von ihnen

zum gesetzlichen Höchstpreise erworbenen Gerste zu Graupen oder Grüze auf besonderen Antrag von der Reichsfuttermittelstelle gestattet werden. Der Antrag muß enthalten: a) die Gersteanbaufläche des Bezirks, b) den Ernteeintrag des Bezirks nach der Schätzung, c) die zur Verfügung der Reichsfuttermittelstelle stehenden 1/10 der Ernte, d) die an die Reichs-Gerstengesellschaft auf Bezugsscheine bisher gelieferten Gerstenmengen, e) die zur Verfügung der Landwirte des Bezirks verbleibenden Gerstenmengen, f) die vom Kommunalverband zu Graupen oder Grüze zu verarbeitenden Gerstenmengen, g) die Mühle, in der die Verarbeitung stattfinden soll. Die Verarbeitung der Gerste und die Verwendung der daraus hergestellten Graupen oder Grüze darf nur innerhalb des Kommunalverbandes stattfinden. Eine Ausfuhr ist verboten. Die selbst hergestellten Graupen und Grüze werden dem Kommunalverband bei der Zuweisung gleicher und entsprechender Nahrungsmittel angerechnet.

## OC. Durch die Lüpe.

(Etwas vom Weihnachten 1916 in Bremen.)

Was vor einem Jahr zum Feste — schon ein bißchen knapp uns war, — ist uns sicher ausgegangen — jetzt zur Weihnacht dieses Jahr — und es findet der Beschenkte — unterm Baum auf seinem Platz — drum für alles, was er wünschte, — fast ausschließlich nur „Erfaß“. — Was zu essen und zu trinken — man noch ohne Karten kaufst, — stieg zu solchen Schwindelpreisen, — daß man sich die Haare raust, — daß es leichter schon geworden, — jemand ein Klavier zu schenken, — als mit einer richtigen Spieldose — ihn zum Feste zu bedenken. — Alles andere, was sonst noch — man gehofft und nicht gekriegt, — unterliegt, wie dies die Regel, — diesmal der Bezugsscheinpflicht, — und es hat in diesem Punkte — die Behörde einmal recht, — wenn sie nicht zu allem ja sagt, — was man gerne haben möcht'. — — — Beigt sich demnach der Geschenktisch — diesmal etwas lungen schwach, — kommt dafür die Weihnachtsfreude — bei dem „Festmahl“ hinternach, — wo die Haustafel uns, die holde, — mit erfunderischem Geist — auf dem schön gedeckten Tische — irgend ein Erzeugnis weist, — dessen Vorzug unbestritten — darin liegt, daß jedermann — sich den Ursprung dieser Speise — nimmerdar enträtselfen kann. — — — Aber trotzdem, lieber Leser, — los den Kopf nicht hängen gleich, — denn es geht dir nicht allein so — dieses Mal im deutschen Reich — und trotz solcher kleinen Mängel halten wir wie früher durch, — es beschenkt uns dafür reichlich — Mackensen und Hindenburg.

Walter-Walter.

## Ausgestoßen.

Kriminal-Novelle v. A. Sandershausen.  
Nachdruck verboten.

Vor dem Monumentalbau eines Bankhauses bewegte sich ein noch junger Mann langsam auf und ab; seine schlanke, elegante Gestalt bildete einen seltsamen Gegensatz zu der schäbigen, schlechtlizenden Kleidung, die nur notdürftig gegen Sturm und Kälte schützte.

Der Aermste zitterte denn auch vor Frost, und seine Zähne schlügen hörbar aufeinander, doch hatte er so viel Beherrschung, daß er seinen Zustand verbarg, sobald Vorübergehende in seine Nähe kamen.

Es war noch früh am Vormittag und die Straße fast leer. Der Sturm tobte in kurzen heftigen Stößen um das altersgraue Haus, und ein feiner Regen sprühte dem Unglüdlichen ins Gesicht.

Daher trockner feinen Züge und der Bewegungen, welche einen gebildeten Menschen verrieten, zu den Ausgestoßenen gehörte, ließ sich unschwer erkennen. Die bleiche Gesichtsfarbe, die tief in den Höhlen liegenden Augen mit dem flackernden Blick, ein lauerndes, abwartendes Etwas in seinem Wesen mußten Misstrauen gegen ihn erwecken.

Er schien mit einem Entschluß zu kämpfen,

zu zögern, ging einen Schritt vor, dann wieder zurück.

Was keiner so leicht erraten konnte, war das unheimliche Pochen seines Herzens, die wahnsinnige Aufregung, welche seine Brust wie mit eisernen Schrauben untermalte.

Der Portier des vornehmen alten Bankhauses hatte den Aermsten schon seit längerer Zeit beobachtet, und als dieser jetzt, allem Zögern ein Ende machend, auf die Eingangstür zuschritt, zog der breitschulterige Hüter des Hauses unwillkürlich die Brauen hoch und schüttelte lächelnd den Kopf.

„Ich glaube, der Strolch wagt es — man sollte es nicht für möglich halten.“

Der andere kam wirklich heran. „Ist Herr Bankier Henze jetzt wohl zu sprechen?“ fragte er, außerstande, seiner Stimme Festigkeit zu verleihen.

Der bescheidene Ton entwaffnete den Türhüter.

„Herr Bankier Henze läßt sich überhaupt nicht sprechen, entgegnete er, mitleidig die erbarmenswerte Gestalt mustzend, „wenn Sie etwas von ihm wünschen, müssen Sie schon schreiben.“

„Nein, das eben will ich nicht. Melden Sie mich Ihrem Herrn, sagen Sie — oder — wenn es nicht anders sein kann, so schreibe ich doch lieber ein paar Worte auf und warte hier; ja, das wird das beste sein.“ (Forts. folgt.)

lich wie ein über alle Maßen glücklicher Mensch. Und mit diesem Lächeln auf den Lippen schließt er ein, zum ersten Male seit seiner Verwundung ohne die Zuhilfenahme irgend eines Mittels. Er schließt volle achtzehn Stunden ohne jede Unterbrechung.

„Er ist durch“, sagte der Generalarzt drei Tage später bei der erneuten Untersuchung. „Man wird doch niemals so alt und so erfahren, daß nicht immer neue Überraschungen erlebt. Der Mann ist ja nicht wiederzuerkennen. Können Sie mir vielleicht verraten, Schwester, wodurch dies Wunder herbeigeführt worden ist?“

Helene Meinhardt hätte es ihm wohl verraten können. Aber sie schwieg wieder, diesmal allerdings mit einem kleinen, sonnigen Lächeln.

Sie hatte auch nur einen innigen Dankesblick, als ihr der Stabsarzt nachher unter vier Augen sagte: „Eigentlich sollte ich Ihnen den Kranken jetzt wieder fortnehmen. Aber er soll in Gottes Namen bleiben, wo er ist. Ich glaube nämlich, daß keine andere hier im Hause sich so gut darauf versteht wie Sie, ihm auch künftig die Gespenster vom Leibe zu halten.“

Ende.

# Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

## Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises

Telephon No. 353 — Postscheckkonto No. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen  $3\frac{1}{2}$  und  $4\%$  Zinsen

bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchsen

bei einer Mindesteinlage von Mk. 3.—

Annahmestelle bei: Herrn Wilhelm Wagner, Friedrichsdorf.

6 Wochen altes

## Hündchen

zu verschenken. Hauptstr. 109 v.

## Zigaretten

direkt v. d. Fabrik zu Originalpreisen

100	Zig.	Kleinverk.	1,8	Pfg.	1.40
100	"	"	3	"	2.—
100	"	"	3	"	2.20
100	"	"	4,2	"	3.—
100	"	"	6,2	"	4.30

ohne jed. Zuschlag für neue Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarren prima Qualitäten 75.— bis 200.— Mark pro Mille.

Goldenes Haus Zigarettenfabrik

G. m. b. H.

KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Telefon A 9068.

Lumpen, Knödchen,  
Alt-Metall etc.

Altes Eisen

tauft zu höchsten Tagespreisen

Chr. Bernhard, Homburg-Kirdorf

## Alle Drucksachen

für den Geschäfts-Bedarf, für Vereine, Behörden und Private liefert in vornehmer und stilgerechter Ausführung, in jeder Auflage, rasch und preiswert

Buch- und Kunstdruckerei

Schäfer & Schmidt

Friedrichsdorf (Taunus)

Telefon 565, Amt Homburg v. d. H.

## Erhöhung des Einkommens

durch Versicherung von Leibrente bei der Preussischen Renten-Versicherungsanstalt

Sofort beginnende gleichbleibende Rente für Männer:  
beim Eintrittsalter (Jahre): 50 | 55 | 60 | 65 | 70 | 75  
jährlich % der Einlage: 7,248 | 8,244 | 9,812 | 11,496 | 14,196 | 18,120  
Bei längerem Aufschub der Rentenzahlung wesentlich höhere Sätze.

Für Frauen gelten besondere Tarife.

Aktiva Ende 1915: 124 Millionen Mark.

Prospekte und sonstige Auskunft durch:

Arthur Berthold, Kfm. in Bad Homburg, Louisenstr. 48

## Feldzugs-Plan und Tages-Notizen

über den

# : Weltkrieg 1914 :

zu Land — Wasser — und Luft

zwischen dem VIERBUND und der ENTENTE

Jeden Monat erscheint eine Chronik über die Kriegshandlungen und was damit zusammenhängt nebst guten übersichtlichen Karten von allen Kriegsschauplätzen, welche in die dazu gelieferte Sammelmappe eingehetzt wird. Bisher sind 22 Nummern erschienen.

Preis per Nr. 50 Pfg. : : Muster wird gerne vorgelegt.

Man abonniert bei der

Expedition des „TAUNUS-ANZEIGER“.